



Bundesverband selbständiger

Buchhalter und Bilanzbuchhalter

b.b.h. Bundesverband • Kronenstraße 19 • 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
z.H. Frau Nadine Danewitz  
Referat IV D 2  
Wilhelmstr. 97  
10117 Berlin

## PRÄSIDIUM

**Bundesgeschäftsstelle:**  
Kronenstraße 19 • 10117 Berlin  
Tel.: 030 / 20 45 52 57  
Fax: 030 / 20 91 29 40  
E-Mail: bbh@bbh.de  
Internet: www.bbh.de

Unsere Zeichen: Datum:  
do 09.06.2023

### **Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe**

**Stellungnahme des  
b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter e.V.  
Hofmark 2  
84568 Pleiskirchen  
E-Mail: bbh@bbh.de**

Sehr geehrte Frau Danewitz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind mit über 12.000 Mitgliedern der größte Bundesverband für selbständige Buchhalter und Bilanzbuchhalter in Deutschland.

Unsere Mitglieder dürfen derzeit nach § 6 StBerG folgende Tätigkeiten ausüben: Buchen laufender Geschäftsvorfälle, laufende Lohnabrechnungen und Lohnsteueranmeldungen. Bei der Buchhaltung waren nach bisheriger Gesetzeslage die Einrichtung der Buchhaltung, die Abschlussbuchungen und die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldungen nicht erlaubt.

Nach Auffassung der EU-Kommission stellten die im Steuerberatungsgesetz geregelten Vorbehaltsaufgaben einen Verstoß gegen EU-Recht dar. Zwar formuliere das Steuerberatungsgesetz hohe Anforderungen an den Berufszugang. Da jedoch auf der anderen Seite zahlreiche Ausnahmen für eine beschränkte Hilfeleistung in Steuersachen aufgenommen wurden, sei nach Auffassung der EU-Kommission folgerichtig nicht davon auszugehen, dass die Vorbehaltsaufgaben nur durch Steuerberater durchgeführt werden könnten. Folge hiervon sei, dass die deutschen Regelungen insgesamt un schlüssig und unverhältnismäßig seien und gegen EU-Recht verstießen. Das trifft nach unserer Auffassung vor allem auf die bisher unbefriedigende Regelung des § 6 Nr. 4 StBerG zu, der die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung, die letztlich eine direkte Folge des Buchens der laufenden Geschäftsvorfälle sei, nicht beinhaltet und um einen solchen Zusatz leicht zu ergänzen wäre.

In der Realität ist das Ergebnis des Buchens der laufenden Geschäftsvorfälle durch Buchhalter und Buchhalterinnen nach § 6 Nr. 4 StBerG als Grundlage für die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldungen anzusehen. Dies gilt auch dann, wenn die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldungen tatsächlich durch

einen Steuerberater oder den Mandanten selbst erfolgt. In der überwiegenden Anzahl der Fälle ist das Erstellen der Umsatzsteuervoranmeldung das unmittelbare Ergebnis des Buchens der laufenden Geschäftsvorfälle. Das bedeutet, dass die fertige Umsatzsteuervoranmeldung direkt aus dem Softwareprogramm entnommen wird. Wir gehen daher davon aus, dass eine solche Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung, die sich als die direkte Folge des zutreffenden und erlaubten Buchens der laufenden Geschäftsvorfälle nach § 6 Nr. 4 StBerG a.F. bzw. § 6 Nr. 1 Nr. 1 StBerG-E StBerG darstellt, künftig als eine zulässige steuerliche Nebenleistung nach § 4 d StBerG n.F. anzusehen sein wird. Denn die steuerlichen Entscheidungen, die die Höhe der Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer bestimmen, werden bereits vollständig beim Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle getroffen, die bisher und in Zukunft den selbständigen Buchhaltern vollständig erlaubt sind.

Da der Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung im Regelfall keine gedankliche Leistung zugrundeliegt, da sie im Anschluss an das Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle selbständig vom Softwareprogramm zusammengestellt wird und im Regelfall hierfür auch keine Vergütung zu leisten ist, ist die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung als Nebenleistung nach § 4 d StBerG-E zulässig.

Die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldungen - auch durch Softwareprogramme - war Anlass für eine Vielzahl von Abmahnungen und gerichtlichen Auseinandersetzungen selbständiger Buchhalter. Es ist zu befürchten, dass ohne konkrete Aufnahme dieser Tätigkeit in den erlaubten Tätigkeitsumfang der Buchhalterinnen und Buchhalter, wiederum eine Vielzahl von Verfahren durchgeführt werden müssen, bis sich die zutreffende Auffassung durchsetzen kann.

Vorsorglich und zur Klarstellung regen wir daher dringend folgende Ergänzung des § 6 Abs. 1 StBerG-E an:

## § 6 StBerG

### Ausnahmen vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen

#### (1) Das aus den §§ 2 und 5 folgende Verbot gilt nicht für

**1.--- das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung, das Fertigen der Lohnsteueranmeldung, das Erstellen der Umsatzsteuervoranmeldung, soweit diese Tätigkeiten verantwortlich durch Personen erbracht werden, die nach dem Bestehen der Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder nach Erwerb einer gleichwertigen Vorbildung mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind, und... .**

Von einer Gefährdung des Steueraufkommens ist aufgrund der Neuerungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Rechnungen in Zukunft auch theoretisch nicht mehr auszugehen. Denn eine solche Gefährdung ist durch die Einführung der elektronischen Rechnung im Rahmen von ViDA „Vat in digital Age“ künftig gleichsam ausgeschlossen. Durch Einführung des neuen einheitlichen europäischen Standards und der damit verbundenen obligatorischen elektronischen Rechnung können sich keine Mehrwertsteuerausfälle ergeben. Durch das Erfassen und Registrieren der elektronischen Rechnung über Vergabeplattformen wird jede Rechnung bei der Finanzverwaltung registriert und „freigegeben“. Die Erfassung der Umsatzsteuer und Vorsteuer und das Abführen der Mehrwertsteuer über die Umsatzsteuervoranmeldung sollten hier ordnungsgemäß nachvollzogen werden können. Da dies auch grenzüberschreitende Leistungen betrifft, ist eine Gefährdung des Umsatzsteueraufkommens damit nicht mehr gegeben.

Mit freundlichen Grüßen  
b.b.h. Bundesverband selbständiger  
Buchhalter und Bilanzbuchhalter



Vorstandsvorsitzende